

Anlage 5

zur Hauptsatzung der Stadt Krefeld (§ 15)
Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld

in der Fassung der Änderung vom 22.11.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320)

[in der Fassung der Änderung vom 04.04.2017 \(Krefelder Amtsblatt Nr. 16 vom 20.04.2017, S. 102\)](#)

[in der Fassung der Änderung vom 09.04.2021 \(Krefelder Amtsblatt Nr. 16 vom 22.04.2021; S. 129/130\)](#)

1. Aufwandsentschädigung

- 1.1. Die Ratsmitglieder erhalten als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Ratsgremien. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.
- 1.2. Die Bezirksvorsteher/innen erhalten den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

2. Ersatz des Verdienstes

- 2.1. Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaufalles gem. § 45 GO, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- 2.2. Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstaufalles nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beträgt 10,00 Euro.
- 2.3. Der Der Stundensatz für Haushaltsführung gem. § 45 Abs. 3 GO NW beträgt 10,00 Euro.
- 2.4. Eine höhere Entschädigung des Verdienstaufalles wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 3 gezahlt.
- 2.5. Die vorstehenden Beträge gelten auch für die Verdienstaufallentschädigung von sonst für die Stadt Krefeld ehrenamtlich Tätigen, sofern diese einen Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung haben.

3. Auslagenersatz

Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

4. Kinderbetreuungskosten

Für die gem. § 45 Abs. 4 GO NW zu erstattenden Kinderbetreuungskosten wird ein Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

5. Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach § 3 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung NRW.